

Amt für Kommunikation

z.H. Silvio Giorgetta

Aeulestrasse 51

9490 Vaduz

Vaduz, 28.08.2023

Stellungnahme zur „Analyse des Vorleistungsmarktes für den an festen Standorten lokal bereitgestellten physischen Zugang zu Teilnehmeranschlüssen“

Sehr geehrter Herr Giorgetta

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur „Analyse des Vorleistungsmarktes für den an festen Standorten lokal bereitgestellten physischen Zugang zu Teilnehmeranschlüssen“. Die Bedeutung der darin zu verfügenden Vorleistungskosten für Telecom Liechtenstein AG spiegelt sich unmittelbar in unseren Geschäftsergebnissen wider und beeinflusst letztlich massgeblich die Deckungsbeitragssituation sämtlicher am Markt verfügbaren Angebote, welche auf die Nutzung der LKW-Glasfaserinfrastruktur zurückgreifen.

1. Generelles zur Marktanalyse:

- Insgesamt wurde während des Ausbaus eher verhalten über Kosten berichtet, womit man nun mit dem Endergebnis konfrontiert ist, welches im internationalen Vergleich verhältnismässig teuer ist durch Art und Umfang des gewählten Ausbaus.
- Mehrkosten gegenüber dem Ursprungsbudget sind zu überprüfen im Hinblick auf eine möglichst effiziente Beschaffung. Es stellt sich die Frage, ob es gegebenenfalls Auswirkungen auf die Befüllung des Kostenrechnungsmodells gibt. Insbesondere hinsichtlich der Annahme eines hypothetisch effizienten Betreibers gemäss iii. auf S. 46.
- Unter Umständen wäre es zielführend trotz des erhöhten Aufwandes die Erstellung einer BU-LRIC+ Kostenrechnung in Betracht zu ziehen bzw. durchzuführen.
- Die Preiserhöhung scheint aufgrund der durch die LKW erzielten Ergebnisse in der Sparte Netzprovider Kommunikation sehr hoch. Zudem sollte sich durch die Reduktion auf eine Technologie (kein Cuda und Coax mehr) sowie weniger Kollokationen der Betriebsaufwand reduzieren.

- Die Konkurrenzfähigkeit des vergleichsweise sehr kostspielig ausgebauten FTTH-Netzes vs. 5G könnte sich nachteilig entwickeln (entgegen der Annahme zu «fixed-mobile substitution» auf S. 26 letzter Satz) und somit durch reduzierte Nutzung mittelfristig zu einer Abwärtsspirale sich ständig erhöhender Infrastrukturkosten führen. Könnte eine solche Entwicklung denkmöglich zu einer vorzeitigen neuerlichen Prüfung gemäss 2.3 (S. 13) führen?
- Die Nutzungsdauer, Punkt 4.c. der geplanten Verfügung (S.51), könnte zusätzlich angehoben werden – insbesondere für TAL und Kernnetz Glasfasern.
- Die regulierten Preise stellen gemäss 5.c. der geplanten Verfügung eine Obergrenze dar (S. 54). Kann LKW die Preise für TAL-Glasfasern auf dem aktuellen Niveau belassen trotz der geplanten Verfügung?

2. Ad Benchmarking:

- Wünschenswert wäre ein Drittvergleich im Rheintal bzw. mit Wholesale-Anbietern aus der Schweiz (nicht nur mit den Listenpreisen, sondern den auch tatsächlich verrechneten Preisen) unter Berücksichtigung der FTTB-Ausbaumethode.
- Die Kosten-Benchmarks auf S.61 liegen in Liechtenstein um 400% über dem europäischen Durchschnitt. Werden aus Sicht AK durch den Benchmark die Plausibilisierung der Ausbaukosten bestätigt oder wäre es denkmöglich, dass die gewählte P2P-FTTB Ausbaumethode zu Ineffizienzen führte, die in der Kostenrechnung berücksichtigt werden sollten?
- Hätte uU nach der Absage des Beratungsunternehmen GOS hinsichtlich der Erstellung eines aussagekräftigen Benchmarks ein alternativer Berater für die Erstellung eines Benchmarks gewählt werden können?
- Auf S.64 wird darauf verwiesen, dass EUR 19.95 in Luxemburg kaufkraftbereinigt in Liechtenstein CHF 30.84 bedeuten. Dies erscheint – trotz der in der Fussnote angeführten Herleitung - sehr hoch angesichts der Wirtschaftsdaten Luxemburgs. Ebenfalls kann der Vergleich mit den Preisen der Swisscom hinterfragt werden, welche die Glasfaser für CHF 24.- anbieten und den Breitband Service auf der Glasfaser ab CHF 18.- im Angebot haben. Dies lässt eher vermuten, dass der Glasfaserpreis der Swisscom bewusst höher angesetzt wurde und nicht einer nach regulatorischen Aspekten betrachteten Kosten- Herleitung standhalten würde.

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens:

- Bezüglich Timings sollte man vermeiden, dass die Endkunden ggfs. mehreren, in zeitlicher Nähe erfolgenden, Entgeltanpassungen ausgesetzt werden und somit ENTWEDER den Zieltermin hinsichtlich Gültigkeit vom 1.1.2024 einhalten (da dieser auch mit der Anpassung der Mehrwertsteuer einhergeht) ODER das Inkrafttreten frühestens auf den 1.1.2025 verlegen. Dies betrifft dann Punkt 3.c. der geplanten Verfügung (S.50).

- Die gewonnene Zeit bei einer Verschiebung auf das Jahr 2025f könnte für die Erstellung einer BU-LRIC+ Kostenrechnung genutzt werden.
- Der Zeitplan (S. 8) mit Verfügung der Regulierungsmassnahmen im November würde jedenfalls seitens Provider keine fristgerechte Anzeige etwaiger veränderter Entgeltbestimmungen mit Gültigkeit per 1.1.2024 beim AK erlauben. Dies sollte angepasst werden.

4. **Detaillkommentare zum Standardangebot:**

- Wie liegen die Kosten für die TAL-Glasfasern mit SLA 2 und SLA 3 im Benchmark? Die Preise erscheinen wenig marktgerecht. Wenn eine Priorisierte Störungsbehebung von 2'000 CHF ausgelöst wird, gelten dann die Pönnen für SLA3?
- Priorisierte Störungsbehebung «3 Kernnetz-Glasfasern» und «4 TAL-Glasfasern» kosten 2'000 CHF pro gemietete Faser, d.h. bei Faserpaar oder Faserpaaren wird dies multipliziert?
- Ist eine priorisierte Störungsbehebung von SLA2 auf SLA3 auch möglich? Wenn ja, wie sind hier die Kosten?
- Die Kosten für die Erstellung einer Business Leitung erscheint im Vergleich zur TAL-Leitung nicht verhältnismässig.
- Es erscheinen Präzisierungen im Bereich Energie für die unterschiedlichen Rackgrössen erforderlich. Welchen Stromverbrauch haben die 1/1 bzw. 1/2 Racks inkludiert? Stromkonditionen für Grosskunden sollten zur Anwendung kommen.
- Die Mietkosten in der Kollokation scheint mit CHF 25/m² für Kellerräume sehr hoch zu sein. Durchschnittlicher Wohnungsmietpreis liegt bei rund CHF 18/m².
- Es stellen sich einige Fragen zum Thema Pönnen «3 Kernnetz-Glasfasern» und «4 TAL-Glasfasern»:
 - i. Bitte um Darstellung des Prozesses sowie um ein Zeitdiagramm, um die Pönnen in Kombination mit den SLA-Zeiten zu verstehen? Wann wird der Grundbetrag geleistet und wann wird der Zusatzbetrag geleistet?
 - ii. Ab wann beginnt die Zeit für die SLA zu laufen? Ab der Störung / Kabelschaden oder ab der Meldung an LKW? Wird hinsichtlich Bürozeiten oder ausserhalb Bürozeiten ein Unterschied gemacht? Die erste Eingrenzung geschieht im Regelfall durch den Techniker des jeweiligen Providers, wird diese Zeit auch miteinberechnet?
 - iii. Wenn mehrere gemietete Glasfasern betroffen sind, müssen diese jeweils separat gemeldet werden, damit die Pönnen geleistet werden? Wenn ein Stammkabel beschädigt ist und die Störungen nach und nach gemeldet werden, auf welcher Basis werden die Pönnen geleistet?
 - iv. Gelten die Pönnen in allen Situationen oder gibt es Ausnahmen wie z.B. höhere Gewalt wie dies bei Versicherungen üblich ist sowie bei Baggerschaden, Wuhrgang, Sabotage, etc.?

- Bezüglich «1.2 Wartungsarbeiten und Wartungsfenster» war bis heute die Regelung bei Umschaltungen wie folgt: Termin für Umschaltungslisten und Voranmeldung bis 30 Kunden 1 Woche, 31-100 Kunden 2 Wochen, über 100 Kunden 3 Wochen, KEINE Umschaltungen vom 28. bis 3. des Monats vornehmen! -> Gilt diese Regelung immer noch oder neu immer die 30 Kalendertage?
- Anzahl Glasfasern je Gebäude «3.2.1 TAL-Glasfaser – Beschreibung»: es gibt Ausnahmefälle, wo LKW bis zum BEP 1 Faser pro Nutzungseinheit gebaut hat.
- Patchung / Vorpatchen «5.6.2 Patchung» und «5.6.3 Vorpatchungen»: Bestellungen von Patchung/en an Arbeitstagen bis 09:00 Uhr werden am gleichen Tag ausgeführt, Bestellungen von Vorpatchung/en an Arbeitstagen bis 10:00 Uhr werden am gleichen Tag ausgeführt -> Warum sind die Zeiten für den Bestellseingang nicht gleich?

Wir hoffen unsere Kommentare helfen bei der Finalisierung der Regulierungsmassnahme und bedanken uns vorab herzlich für deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen



Aldo Frick
CEO



Bernd Liebscher
CMO